

Nutzungsbedingungen NoiseLab

für den Probezugang und lizenzierte Nutzung · Version 1.0 · Stand: Oktober 2026

Anbieter: TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH, Zentrum für Lärmimissionsschutz, Kerkrader Straße 3, 35394 Gießen, Deutschland · Registergericht Amtsgericht Gießen, HRB 3036 · USt-IdNr. DE 188 685 037 · vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Peter Stumpf · Kontakt: info@laermzentrale.de (im Folgenden „Anbieter“)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der webbasierten Auswertesoftware „NoiseLab“ (im Folgenden „Software“) durch Kunden des Anbieters, sowohl im kostenlosen Probezugang (§ 4) als auch im Rahmen einer kostenpflichtigen Lizenz (§ 5).
2. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (insbesondere Ingenieurbüros, Messstellen, Gutachter, Veranstalter und Behörden). Mit der Registrierung bestätigt der Kunde, dass er die Software in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bzw. für eine öffentliche Stelle nutzt. Verbrauchern steht das Angebot nicht zur Verfügung.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung des Anbieters, gehen diesen Nutzungsbedingungen vor.
4. „Kunde“ ist der Vertragspartner des Anbieters. „Nutzer“ ist jede natürliche Person, die mit einem persönlichen Zugang für den Kunden auf die Software zugreift. Im Probezugang sind Kunde und Nutzer in der Regel identisch. Der Kunde muss sich das Handeln seiner Nutzer zurechnen lassen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

1. NoiseLab ist eine Software zur Auswertung von Schallpegel-Messdaten. Sie ermöglicht insbesondere den Import von Messdaten verschiedener Messgeräte und Dateiformate, deren Darstellung und Analyse, das Setzen von Markern und Ausschlüssen, die Beurteilung nach gängigen Regelwerken sowie die Erstellung von Berichten. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang ergibt sich aus der Produktbeschreibung auf der Website des Anbieters bzw. aus dem Angebot.
2. Die Software wird als Online-Dienst (Software as a Service) über das Internet bereitgestellt und im Webbrowser genutzt. Eine Überlassung der Software zur Installation, des Quellcodes oder von Kopien erfolgt nicht.
3. Der Anbieter entwickelt die Software laufend weiter und ist berechtigt, Funktionen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, soweit dadurch der vertraglich vereinbarte Kernumfang einer Lizenz nicht wesentlich eingeschränkt wird und die Änderung dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen des Anbieters zumutbar ist.
4. Die Software ist ein Hilfsmittel für die fachliche Arbeit des Kunden. Sie ist kein Messgerät, ersetzt keine fachkundige Beurteilung und erbringt keine Gutachter-, Prüf- oder Messstellenleistung. Der Anbieter schuldet keinen bestimmten Erfolg der Auswertung (siehe § 7).

§ 3 Registrierung und Zugang

1. Die Nutzung setzt einen persönlichen Zugang voraus. Für den Probezugang registriert sich der Nutzer über das Formular auf der Website des Anbieters. Mit dem Absenden des Formulars gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrags über den Probezugang ab; der Vertrag kommt mit der Freischaltung des Zugangs zustande. Ein Anspruch auf Freischaltung besteht nicht.
2. Die bei der Registrierung gemachten Angaben (insbesondere Name, Unternehmen und geschäftliche E-Mail-Adresse) müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Änderungen sind dem Anbieter mitzuteilen.
3. Jeder Zugang ist persönlich und darf nur von der registrierten Person genutzt werden. Zugangsdaten sind geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Besteht der Verdacht, dass Unbefugte Kenntnis von Zugangsdaten erlangt haben, hat der Kunde das Passwort unverzüglich zu ändern und den Anbieter zu informieren.
4. Pro Person und Unternehmen ist nur ein Probezugang zulässig. Die mehrfache Registrierung, insbesondere zur Verlängerung des Probezeitraums oder zur Umgehung von Beschränkungen, ist untersagt.

§ 4 Probezugang

1. Der Probezugang ist kostenlos und dient ausschließlich dazu, die Software zu erproben. Er endet automatisch **14 Tage** nach der Registrierung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er geht nicht automatisch in eine kostenpflichtige Lizenz über; es entstehen keine Kosten.
2. Im Probezugang stehen derzeit zur Verfügung: bis zu drei eigene Messungen, der Import von Messdaten eigener bzw. fremder Messgeräte auf eigene Messpunkte, die Analyse sowie die Erstellung von Berichten. Nicht enthalten sind insbesondere die Schallausbreitungsprognose, das Teilen oder Übertragen von Messungen an andere Nutzer sowie die Anbindung von Messgeräten der Lärmzentrale. Der Anbieter kann den Umfang des Probezugangs jederzeit ändern.
3. Nach Ablauf des Probezeitraums wird der Zugang gesperrt. Die vom Kunden hochgeladenen Messdaten und angelegten Messungen bleiben danach noch **30 Tage** gespeichert. Schließt der Kunde innerhalb dieser Frist eine Lizenz ab, kann er mit seinen Daten weiterarbeiten. Andernfalls werden die hochgeladenen Messdaten und die angelegten Messungen nach Ablauf der Frist gelöscht. Der Kunde ist dafür verantwortlich, benötigte Ergebnisse und Berichte rechtzeitig vorher zu exportieren.
4. Für den Probezugang besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit, auf Support oder auf Fehlerbeseitigung. Der Anbieter kann den Probezugang jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden oder sperren.
5. Ergebnisse und Berichte aus dem Probezugang darf der Kunde zur Erprobung verwenden. Für ihre Verwendung gilt § 7 uneingeschränkt.

§ 5 Lizenz, Vergütung und Laufzeit

1. Eine kostenpflichtige Lizenz (Abonnement) kommt durch Annahme eines Angebots des Anbieters bzw. durch eine Auftragsbestätigung in Textform zustande. Leistungsumfang, Anzahl der Nutzer, Vergütung, Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Laufzeit zwölf Monate ab Freischaltung. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn nicht eine Partei spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform kündigt.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung wird, soweit nicht anders vereinbart, jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
4. Der Anbieter kann die Vergütung frühestens zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit mit einer Ankündigung von mindestens drei Monaten in Textform anpassen. Der Kunde kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.

5. Gerät der Kunde mit der Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Anbieter den Zugang nach vorheriger Ankündigung bis zum Ausgleich der offenen Beträge sperren.

§ 6 Nutzungsrechte und Pflichten des Kunden

1. Der Anbieter räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrags das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software bestimmungsgemäß für eigene Zwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen. Alle Rechte an der Software verbleiben beim Anbieter.
2. Die mit der Software erstellten Berichte, Auswertungen und Exporte darf der Kunde zeitlich unbeschränkt für eigene Zwecke verwenden und insbesondere an seine Auftraggeber und an Behörden weitergeben.
3. Dem Kunden ist es untersagt,
 - a. die Software Dritten zugänglich zu machen oder Zugangsdaten weiterzugeben,
 - b. die Software zu dekompilem, zurückzuentwickeln oder zu bearbeiten, soweit dies nicht gesetzlich zwingend erlaubt ist,
 - c. technische Schutzmaßnahmen, Nutzungsbeschränkungen oder Kontingente zu umgehen,
 - d. die Software durch automatisierte Abfragen, Last- oder Sicherheitstests oder in sonstiger Weise übermäßig zu belasten oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 - e. Inhalte hochzuladen, die Schadsoftware enthalten oder Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften verletzen.
4. Der Kunde stellt sicher, dass er zur Verarbeitung der von ihm hochgeladenen Daten berechtigt ist. Enthalten die Daten personenbezogene Daten Dritter, ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich.
5. Der Kunde bewahrt die Original-Messdateien seiner Messgeräte eigenständig auf. Die Software ist kein Archivsystem; der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.
6. Der Kunde stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung der Software durch den Kunden oder auf von ihm hochgeladenen Inhalten beruhen, und trägt die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, sofern er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 7 Verantwortung für Daten und Ergebnisse

Wichtig: Der Kunde ist für die Richtigkeit seiner Daten und für die abschließende fachliche Prüfung aller Ergebnisse und Berichte allein verantwortlich. NoiseLab unterstützt die Auswertung, ersetzt aber nicht die Kontrolle durch eine fachkundige Person.

1. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung der Eingangsdaten und Einstellungen. Hierzu zählen insbesondere die hochgeladenen Messdaten, die ordnungsgemäße Kalibrierung und Einstellung der Messgeräte, Zeitstempel und Zeitzonen, Angaben zu Messpunkten und Messorten, gesetzte Marker und Ausschlüsse, Korrekturen und Offsets, Zuschläge, Beurteilungszeiten, Immissionsrichtwerte sowie die Auswahl des anzuwendenden Regelwerks.
2. Der Kunde hat alle mit der Software erzeugten Ergebnisse, Berechnungen, Beurteilungen und Berichte vor ihrer Verwendung, insbesondere vor der Weitergabe an Auftraggeber oder Behörden, eigenverantwortlich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Das gilt besonders für den korrekten Import von Daten fremder Messgeräte, deren Dateiformate sich ohne Wissen des Anbieters ändern können. Ein Bericht wird erst durch die Prüfung und Freigabe des Kunden zu dessen Arbeitsergebnis.
3. Die Software bildet Regelwerke und Normen nach bestem Wissen ab. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass Ergebnisse im Einzelfall den Anforderungen einer Behörde, eines Gerichts, eines

Auftraggebers oder einer bestimmten Fassung eines Regelwerks entsprechen. Die Beurteilung, ob eine Auswertung für den jeweiligen Zweck geeignet ist, obliegt dem Kunden.

4. Die Nutzung der Software begründet keine Stellung des Anbieters als Messstelle, Sachverständiger oder Gutachter. Entscheidungen, die der Kunde oder Dritte auf Grundlage der Ergebnisse treffen, liegen in deren Verantwortung.
5. Erkennt der Kunde fehlerhafte oder unplausible Ergebnisse, soll er dies dem Anbieter mitteilen, damit der Fehler untersucht und behoben werden kann.

§ 8 Kundendaten, Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Alle vom Kunden hochgeladenen oder in der Software erzeugten Daten (Kundendaten) bleiben Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Kunden. Der Anbieter verarbeitet die Kundendaten ausschließlich, um die Software für den Kunden bereitzustellen.
2. Der Anbieter nutzt die Kundendaten nicht für eigene Zwecke, wertet sie nicht aus und gibt sie nicht an Dritte weiter. Insbesondere werden Kundendaten weder für Statistiken noch für Produktverbesserungen oder zum Trainieren von Modellen verwendet.
3. Mitarbeiter und Entwickler des Anbieters sehen Kundendaten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ein, etwa bei einer Supportanfrage oder Rückfrage, oder wenn dies zur Untersuchung eines Fehlers erforderlich ist und der Kunde vorher zugestimmt hat. Unberührt bleiben automatisierte Verarbeitungen, die für den Betrieb technisch notwendig sind, sowie gesetzliche Pflichten zur Herausgabe.
4. Die Software und alle Daten werden auf Servern in Deutschland betrieben. Der Anbieter trifft dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kundendaten.
5. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer (z. B. Name und E-Mail-Adresse) gilt die Datenschutzerklärung des Anbieters. Soweit der Anbieter im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien auf Wunsch des Kunden einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.
6. Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsende fort.
7. Nach Ende einer Lizenz kann der Kunde seine Ergebnisse und Berichte bis zum Vertragsende exportieren. Die Kundendaten werden 30 Tage nach Vertragsende gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Für den Probezugang gilt § 4 Abs. 3.

§ 9 Verfügbarkeit und Gewährleistung

1. Der Anbieter bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Software. Eine bestimmte Verfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart ist. Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt und, soweit vorhersehbar, vorher angekündigt. Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen (z. B. Störungen des Internets oder höhere Gewalt), stellen keinen Mangel dar.
2. Für eine Lizenz gilt: Der Anbieter beseitigt Mängel der Software, die die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen, innerhalb angemessener Frist. Der Kunde hat Mängel unverzüglich und nachvollziehbar in Textform zu melden. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.
3. Da der Probezugang unentgeltlich überlassen wird, haftet der Anbieter für Mängel des Probezugangs nur, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 10 Haftung

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die vom Kunden in den zwölf Monaten vor dem Schadensereignis gezahlte Vergütung.
3. Im Probezugang haftet der Anbieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie in den Fällen des Absatzes 1.
4. Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (§ 6 Abs. 5) zu ihrer Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
5. Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde fehlerhafte Eingangsdaten verwendet oder Ergebnisse entgegen § 7 nicht geprüft hat, es sei denn, der Anbieter hat den Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es liegt ein Fall des Absatzes 1 vor.
6. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 11 Sperrung und Kündigung

1. Der Anbieter kann den Zugang eines Nutzers vorübergehend sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen, eine missbräuchliche Nutzung oder eine Gefährdung der Sicherheit der Software vorliegen. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Anbieter die berechtigten Interessen des Kunden.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere bei einem schwerwiegenden oder trotz Abmahnung fortgesetzten Verstoß gegen § 6 vor.
3. Kündigungen bedürfen der Textform. Den Probezugang kann der Kunde jederzeit beenden, indem er den Anbieter in Textform um Löschung seines Zugangs bittet.

§ 12 Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

1. Der Anbieter kann diese Nutzungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, etwa eine Änderung der Rechtslage, der Rechtsprechung oder des Funktionsumfangs der Software. Wesentliche Vertragsinhalte wie Leistungsumfang und Vergütung einer laufenden Lizenz werden auf diesem Weg nicht geändert.
2. Der Anbieter teilt Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen als angenommen. Auf die Widerspruchsfrist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs weist der Anbieter in der Mitteilung gesondert hin. Im Fall des Widerspruchs kann jede Partei den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gießen, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches

Sondervermögen ist. Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH · Zentrum für Lärmimissionsschutz · Gießen, Oktober 2026